

Checkliste: Gefahrstoffe - Chemikaliengesetz

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Menschen und der Umwelt vor Gefahrstoffen (Arbeitsschutz und Umweltschutz) 	<input type="checkbox"/>
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung bzw. Mitteilung vor dem „in-Umlauf-bringen“ • Markierung, Verpackung und Einstufung des Gefahrstoffs • Verordnungsermächtigungen 	<input type="checkbox"/>
Gültigkeitsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen: bestehend aus 2 oder mehr Stoffen, Gemisch oder Lösung (§ 3 Nr. 4 ChemG) • Stoffe: natürliche oder produzierte chemische Verbindungen/Elemente, inkl. Besonderer Verunreinigungen und bestimmter notwendiger Hilfsstoffe (§ 3 Nr. 1 ChemG) • Nach § 3a ChemG werden Stoffe als gefährlich beurteilt, wenn ätzend, sensibilisierend, krebserzeugend, brandfördernd, explosionsgefährlich, gesundheitsschädlich, entzündlich, giftig, umweltgefährlich, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd • Gefährliche Erzeugnisse sind auch jene, die nicht schon durch Warnhinweise oder bestimmte Verschlüsse etc. kennzeichnen (Tabakerzeugnisse, Abfälle, Altöl, Lebensmittel, Arzneimittel) 	<input type="checkbox"/>
Pflicht auf Anmeldung / Kennzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> • Anschrift des Herstellers/Importeurs vor dem Import in die EU • Siehe § 6 ChemG bzgl. Inhalt der Anmeldung • Siehe § 4 ChemG bzgl. Ort der Anmeldung (nationaler Standpunkt in einem EU-Staat oder Stelle in Vertragsstaat) • Entscheidung der Anmeldestelle bzgl. Erlaubnis/Zulassung des Produkts in die EU oder Erheben von Einwänden • Pflicht auf Mitteilung gemäß §§ 16 ff. ChemG, bei Veränderungen und für Stoffe, die der Anmeldepflicht nicht unterliegen bzw. ausgenommen sind 	<input type="checkbox"/>

Kennzeichnung / Einstufung / Verpackung	<ul style="list-style-type: none">• In-Umlauf-bringen von Zubereitungen und gefährlichen Stoffen (§ 13 ff. ChemG)• Grundsätze über Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung siehe § 13 ff. ChemG, bei Ausnahmen und Details siehe Gefahrstoffverordnung• Inverkehrbringen siehe § 3 Nr. 9 ChemG• Aushändigung/zur Verfügung Stellung an Dritte, Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes (mit Ausnahme des reinen Transitverkehrs)	<input type="checkbox"/>
--	--	--------------------------